

MERKBLATT für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern

1. Visum

Für die Einreise in das Bundesgebiet benötigen die meisten ausländischen Studierende ein Visum, welches **vor** der Einreise bei den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften oder Konsulate) zu beantragen ist. **Ein Touristenvisum genügt nicht!**

Kein Visum benötigen ausländische Studierende aus den EU-Ländern, aus Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) und aus den USA, Australien, Neuseeland, Israel, Japan, Kanada, Brasilien und aus der Republik Korea.

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820>

2. Aufenthaltstitel

Ausländische Studierende benötigen für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, den das Ausländeramt der Stadt Passau, Dr.-Ernst-Derra-Str. 2, 94036 Passau, erteilt, sofern Sie im Stadtgebiet Passau Ihren Wohnsitz begründen.

Der entsprechende Aufenthaltstitel ist die Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung ist gebührenpflichtig und kostet 100,00 Euro (Stand März 26). Wenn das Visum für die gesamte Aufenthaltsdauer erteilt wurde, ist nur eine Anmeldung des Wohnsitzes nötig. Eine Aufenthaltserlaubnis kann frühestens 3 Monate vor Ablauf des Visums beantragt werden.

Für die Antragstellung senden Sie bitte alle notwendigen Unterlagen in **einem** PDF-Dokument per E-Mail an auslaenderamt@passau.de.

Ebenso können Sie das Onlineportal: <https://www.passau.de/rathaus-buergerservice/dienstleistungen/a-z/aufenthalt-zum-zwecke-von-studium-sprachkurs-und-schulbesuch-oder-berufliche-aus-und-weiterbildung/> für Ihre Antragstellung nutzen.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie einen Vorsprachetermin, welcher Ihnen per E-Mail mitgeteilt wird.

Tipp: Vor Antragstellung nutzen Sie bevorzugt den von der Universität Passau angebotenen Dokumenten [Vorprüfungs-Service](#).

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§16b AufenthG)

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (Formulare sind erhältlich auf der Website des Ausländeramtes)
- gültiger Reisepass
- biometrisches Passfoto mit QR-Code
- Immatrikulationsbescheinigung der Uni Passau
- Meldebescheinigung der Stadt Passau
- Aktuell datierter Krankenversicherungsnachweis in Briefform (Mitgliedsbescheinigung; keine Kopie der Versichertenkarte) Sie benötigen sowohl für die Aufenthaltserlaubnis als auch für die Immatrikulation eine Krankenversicherung, die ein den gesetzlichen Kassen entsprechendes Deckungsrisiko bietet. Sie muss folgende Leistungen umfassen: Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, medizinische Leistungen zur Rehabilitation sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt. **Es darf kein betragsmäßiges Deckungslimit geben**, egal wie hoch dieses wäre.

Wichtig: Ausländische Krankenversicherungen (z.B. Reise-Krankenversicherungen) genügen nicht, weil ihr Leistungsumfang in der Leistungsart und -höhe sowie zeitlich begrenzt ist.

- **Nachweis über finanzielle Sicherung des Studienaufenthalts**

Sie müssen nachweisen, dass Ihr Aufenthalt in Deutschland finanziell gesichert ist. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Höchstförderungssatz entsprechen (**derzeit 992,00 Euro**, Stand März 26).

Folgende Finanzierungsnachweise sind möglich:

- Stipendium
- Studierende eröffnen ein Sparkonto bei einer deutschen Bank, auf dem eine Summe entsprechend der beabsichtigten Studienmonate eingezahlt wird. Das Sparkonto muss einen entsprechenden **Sperrvermerk** (Sperrkonto) enthalten, dass nur 992,00 Euro (Stand März 26) monatlich davon abgehoben werden dürfen.
- Studentenjob oder Praktikum nachgewiesen per **Arbeitsvertrag mit Lohnabrechnungen** (siehe auch Nr. 3).
- **Geteilte Finanzierung** durch Arbeitsvertrag und zusätzlichem Sperrkonto.
- eine **Verpflichtungserklärung**, ausgestellt durch die Ausländerbehörde, von Firmen, Organisationen oder Privatpersonen, welche in Deutschland ansässig sind, dass alle anfallenden Kosten für den Zeitraum des Studiums übernommen werden.

3. Erwerbstätigkeit neben dem Studium

Mit der Aufenthaltserlaubnis ist kraft Gesetzes die Möglichkeit eröffnet, eine **Beschäftigung von 140 Arbeitstagen** (oder 280 halben Arbeitstagen) pro Kalenderjahr auszuüben. Eine Arbeitserlaubnis durch die Agentur für Arbeit ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Daneben dürfen ausländische Studierende (ohne zeitliche Beschränkung) studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule ausüben. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten Sonderregeln.

4. Erforderliche Deutschkenntnisse

Zum Nachweis der für das Hochschulstudium nötigen Kenntnisse können Studienbewerber anerkannte **Sprachprüfungen** im Ausland oder vor Beginn des Fachstudiums im Inland ablegen. Sprachnachweise, die auch von der Universität für die Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden, sind: <https://www.uni-passau.de/deutschkenntnisse>. Darüber ist für die Visumsantragsstellung ein geeigneter Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erbringen.

5. Durchschnittliche Studiendauer

Ein ordnungsgemäßes Studium liegt regelmäßig vor, solange der Ausländer die **durchschnittliche Studiendauer in dem jeweiligen Studienfach nicht um mehr als drei Semester überschreitet**.

Die Gesamtaufenthaltsdauer für ein Studium beträgt maximal 10 Jahre (einschließlich Studienvorbereitung).

6. Wechsel des Aufenthaltszwecks/Studienfachwechsel

Der Inhalt des Aufenthaltszwecks wird durch die Fachrichtung gekennzeichnet. Eine Änderung der Fachrichtung bedeutet eine Änderung des Aufenthaltszwecks.

Der Fachrichtungswechsel bedarf ausländerrechtlich immer einer entsprechenden vorherigen Änderung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der darin enthaltenen Nebenbestimmung, der entsprechende Antrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen.

Ausländische Studierende haben den Nachweis zu führen, dass bisherige Studienzeiten angerechnet werden. Ein wiederholter Fachrichtungswechsel ist im Hinblick auf eine angemessene Dauer des Studiums grundsätzlich unvereinbar mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Find the English translation of this important information on residence permits for non-EU citizens provided by the local Immigration Authorities online: <https://www.uni-passau.de/en/immigration-formalities>

Wichtige Anmerkungen:

- 1) Einen Wechsel während des noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Studiums in eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund Erwerbstätigkeit sieht das bundesdeutsche Aufenthaltsrecht nicht vor.
- 2) Der Abbruch des Studiums ist der Ausländerbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der erfolgreiche Studienabschluss ist dem Ausländeramt unverzüglich anzuzeigen. Dies geschieht im Regelfall durch Übersendung der entsprechenden Exmatrikulation. Vorher ist die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche oder Ausübung einer beruflichen Anstellung unzulässig. Bis zur Erteilung dieser neuen Aufenthaltserlaubnis bleibt im Regelfall auch die gesetzliche Regelung zur Wochenarbeitszeit in Kraft – Eine Vollzeitätigkeit nach Abschluss der letzten Prüfungen ist also nicht ohne weiteres möglich.

Angaben des Ausländeramts der Stadt Passau, Stand 05.03.2026. Änderungen vorbehalten.